Die DGUV Vorschrift 2
Eine Chance für eine bessere Prävention?

Referent: Christian Reinke, BGW Hauptverwaltung

Ziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

- gesunde und motivationsfördernde Arbeitsbedingungen schaffen und erhalten
- das Wissen, die Erfahrungen und die Kompetenzen aller Beteiligten nutzen
- präventiv, systematisch, regelmäßig und anlassbezogen handeln

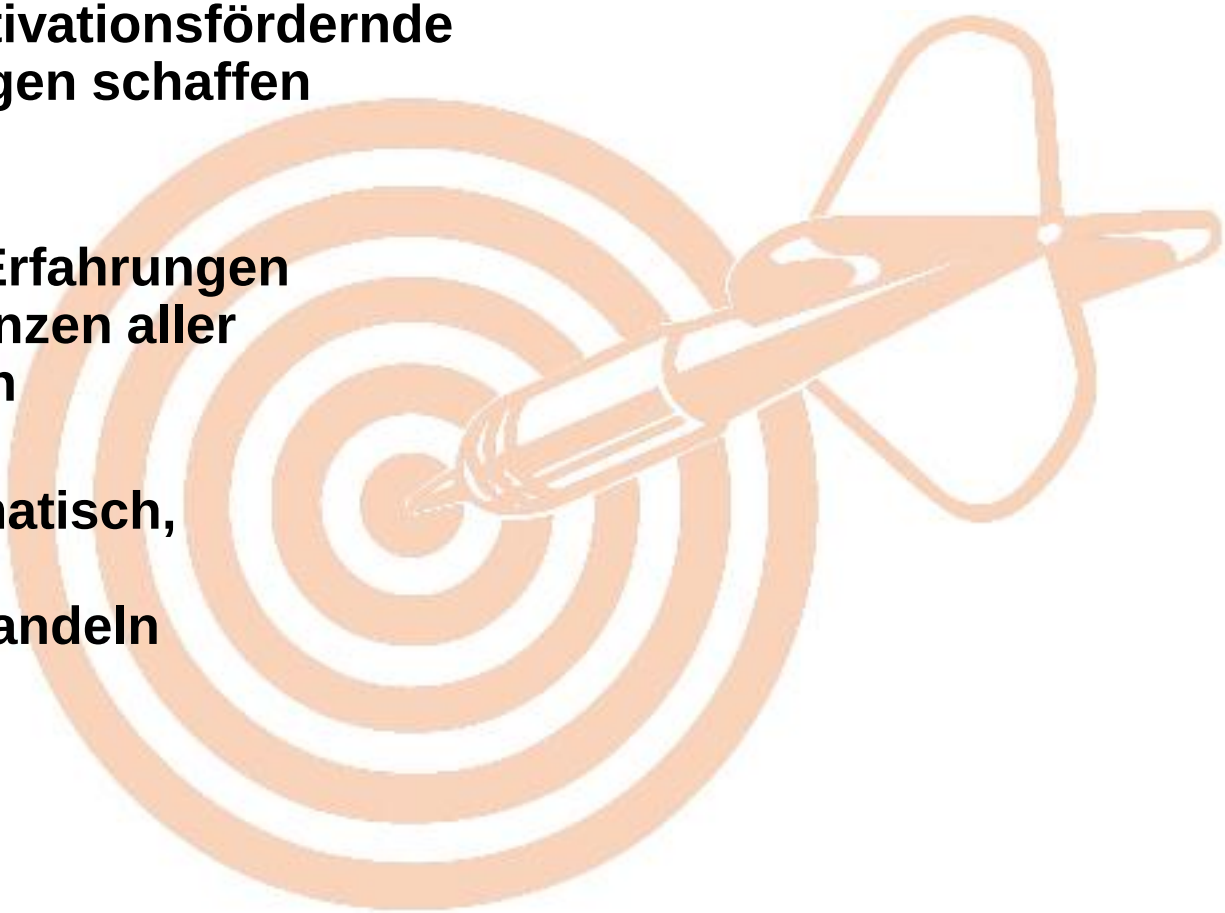

BGW

Arbeitsschutz ist Chefsache!

BGW

Historie zur Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung (BuS)

- seit 1995 Pflicht der Kleinbetriebsbetreuung
  - von 1995 – 1999 100%-Abfrage
- von 2000 – 2006 Entwicklung alternativer Betreuungsmodelle in einzelnen Branchen und Regionen , u.a. für Ärztekammer SH
- 2005 Inkrafttreten der BGV A2 – differenziertes Angebot von Betreuungsformen
- seit 2008 Überleitung der alternativen Betreuung für alle Branchengruppen in die Fläche
- seit 2011 neue DGUV Vorschrift 2

BGW

Historie zur Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung (BuS)

- Am 01.01.2011 trat die DGUV Vorschrift 2 in Kraft.
- Sie löste die BGV A2 ab
- Sie regelt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für gewerbliche und öffentliche UV-Träger gleichermaßen.
- Sie schafft eindeutige Regelungen für jede Branche

BGW

Warum eine neue Vorschrift?
Was sollte erreicht werden?

Entwicklung eines Konzepts für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte, das

- **von gewerblichen und öffentlichen UV-Trägern gleichermaßen umgesetzt wird,**
- **zeitgemäßen Betreuungserfordernissen entspricht,**
- **gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellt,**
- **die Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigt,**
- **Eigenverantwortlichkeit der Betriebe stärkt,**
- **zu einem passgenauen, betriebsindividuellen Betreuungsangebot führt.**

BGW

Warum eine neue Vorschrift?
Was sollte erreicht werden?

Entwicklung eines Konzepts für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte, das

- **keine verordneten Einsatzzeiten vorsieht,**
- **inhaltliche Aspekte in den Mittelpunkt rückt,**
- **die aktive betriebliche Auseinandersetzung mit AS fördert,**
- **den Dialog zwischen BA und Sifa fördert,**
- **die Qualität der erbrachten Dienstleistung in den Mittelpunkt rückt,**
- **die Betriebe belohnt, die bereits in Arbeitsschutz investiert haben: geringerer Umfang oder Wegfall der betriebsspezifischen Betreuung**

BGW

DGUV Vorschrift 2: Aufbau der Vorschrift

Normtext

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestellung u. a. von Betriebsärzten und Fachkräften f. Arbeitssicherheit und zu den verschiedenen Betreuungsformen

§ 3 Arbeitsmed. Fachkunde

§ 4 Sicherheitstech. Fachkunde

§ 5 Bericht

Anlagen

Anl.1 (zu § 2 Abs. 2) Regelbetreuung in Betrieben < 10 Beschäft.

Anl.2 (zu § 2 Abs. 3) Regelbetreuung in Betrieben > 10 Beschäft.

Anl.3 (zu § 2 Abs. 4) Alternative Betreuung in Betrieben < 50 Beschäft.

Anhänge

Anh.1: Hinweise zur Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeits-sicherheit

Anh.3: Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

Anh.4: Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

BGW

DGUV Vorschrift 2

Betreuungsformen

Die 3 zur Auswahl stehenden Betreuungsformen richten sich nach der Betriebsgröße d.h. Anzahl der Beschäftigten:

Betriebsgröße	Regelbetreuung	Alternative bedarfs-orientierte Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	Grundbetreuung + anlassbezogene Betreuung	Unternehmerschulung + anlassbezogene Betreuung
Mehr als 10 und weniger als 51 Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten + betriebsspezifische Betreuung	Unternehmerschulung + anlassbezogene Betreuung
51 und mehr Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten + betriebsspezifische Betreuung	Nicht möglich

BGW

DGUV Vorschrift 2

Berechnung der Beschäftigtenzahl

Berechnung der Beschäftigtenzahl zur Feststellung der Betreuungsform	
Beschäftigungsdauer	**Faktor**
bis zu 20 Stunden/Woche	0,50
zwischen 20 und 30 Stunden/Woche	0,75
mehr als 30 Stunden/Woche	1,00 (wie Vollzeitkräfte)

BGW

DGUV Vorschrift 2

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich betreuungspflichtig:

- Voll- und Teilzeitkräfte
- ABM-Kräfte
- Aushilfen und geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Behinderte in anerkannten Werkstätten und Betreute (arbeitstherapeutisch mitarbeitende Personen)
- Familienangehörige und Ehegatten
- Gesellschafter / Geschäftsführer einer GmbH
- Haushaltshilfen
- Leiharbeiter
- Mitarbeitende Betreute
- Praktikanten, Vorpraktikanten, Anerkennungspraktikanten
- Rehabilitanten und Umschüler in Berufsförderungswerken und Umschulungswerken
- Schüler von berufsbildenden Schulen / Fachschüler
- Zivildienstleistende

BGW

DGUV Vorschrift 2

Folgende Personengruppen fallen z. B. nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Grundbetreuung sondern ihre Sicherheit muss durch eine betriebsspezifische Betreuung gewährleistet sein:

- Ein-Euro-Jobber
- Ehrenamtlich Tätige
- Freie Mitarbeiter
- Heimarbeiter
- Honorarkräfte, Dozenten
- Studenten der Medizin
- Unternehmer
- ….

BGW

DGUV Vorschrift 2

Anlage 1: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigen

- Es sind keine festen Einsatzzeiten vorgeschrieben, sondern der Unternehmer/in bestimmt den Betreuungsbedarf selber.
- Umfang der BuS-Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung.
- Für die Grundbetreuung werden ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit als Erstberatender beauftragt.
- Bei Bedarf/besonderen Anlässen muss der jeweils andere Benannte hinzugezogen werden.

BGW

DGUV Vorschrift 2

Anlage 1: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigen

Grundbetreuung:

- Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 5 Jahren wiederholt.

Anlassbezogene Betreuung wird z.B. benötigt bei:

- Neu- und Umbauten
- wichtigen betrieblichen Veränderungen z.B. Einführung von Schichtdiensten, neuen Produkten oder Dienstleistungen
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten

BGW

DGUV Vorschrift 2

Anlage 2: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigen

Gesamt-betreuung

Ermittlung des Inhalts und Umfangs

Ermittlung im Betrieb; Basis: Leistungs-katalog

Zeitvorgabe für Betrieb; Aufgaben-katalog

BGW

DGUV Vorschrift 2

Die Bausteine der Regelbetreuung der Betriebe > 10 Beschäftigte

Grundbetreuung

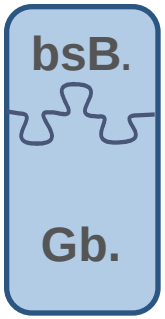

- Die Betriebe sind mit Hilfe eines Wirtschaftszweigeschlüssels (WZ-Kode) einer Betreuungsgruppe zugeordnet.

	Gruppe I (hohe Gefährdung)	Gruppe II (mittlere Gefährdung)	Gruppe III (geringe Gefährdung)
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; Summe BA/Sifa)	2,5	1,5	0,5

Aufteilung der Zeiten für BA/Sifa durch jeweiligen Betrieb erforderlich.
Mindestanteil 20%, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr u. Beschäftigtem.
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen.

BGW

DGUV Vorschrift 2

Die Grundbetreuung umfasst 9 Aufgabenfelder

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung bei grundlegenden verhaltensbezogenen Maßnahmen – Verhaltensprävention
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

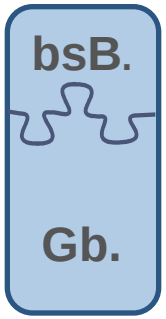

BGW

DGUV Vorschrift 2

Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

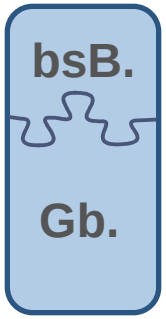

I. **Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**

mit 8 Aufgabenfeldern

II. **Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (i.d.R temporär)**

mit 5 Aufgabenfeldern

III. **Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation (i.d.R. temporär)**

mit 2 Aufgabenfeldern

IV. **Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen, (i.d.R. temporär)**

mit 1 Aufgabenfeld

BGW

DGUV Vorschrift 2 Anhang 4; B Leistungsermittlung (Beispiel)

B Leistungsermittlung

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	Ja	Nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	☐	☐	• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) • Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	☐	☐			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	☐	☐			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen ...)	☐	☐			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	☐	☐			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	☐	☐			
g) Alleinarbeit	☐	☐			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	☐	☐			

BGW

DGUV Vorschrift 2 Anhang 4; B Leistungsermittlung (Beispiel)

1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	Ja	Nein		BA	Sifa
a) Pflichtuntersuchungen erforderlich	☐	☐	• Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen • Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersuchungen • Durchführen der Untersuchungen • Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis • Bescheinigungen erstellen • Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen • Umsetzung der Maßnahmen begleiten • Wirkungskontrollen		
b) Angebotsuntersuchungen erforderlich	☐	☐			
c) Wunschuntersuchungen gefordert	☐	☐			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	Ja	Nein	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	☐	☐		Std.	Std.

BGW

DGUV Vorschrift 2

Anlage 3: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigen

Voraussetzungen:

- Teilnahme des Unternehmers/in an einer halbtägigen Informations- und Motivationsschulung, in der er zu Themen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit unterrichtet wird.
- Nach der Schulung selbständige Durchführung der Gefährdungs-beurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen im eigenen Betrieb.
- Betreuung durch einen Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Bedarf und bei bestimmten Anlässen.
- Jährliche oder im Abstand von höchstens 5 Jahren Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

BGW

Rolle und Aufgaben der Beteiligten

Kooperationspartner

- informiert die Unternehmen
- organisiert die Schulungen
- organisiert die Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung
- meldet Teilnehmende an die BGW

BGW

- berät die Beteiligten
- Qualitätssicherung der Multiplikatoren
- entwickelt Schulungen und Unterlagen
- Evaluation

Unternehmer/-in

- nimmt an Schulungen teil
- Fortbildung alle fünf Jahre
- setzt die rechtlichen Anforderungen im AGS um
- fordert bedarfsorientierte Betreuung ein

BGW

DGUV Vorschrift 2

Kooperationspartner der BGW

- Die BGW hat zahlreiche Kooperationsverträge sowohl mit Dach- und Standesorganisationen z. B.

  - Friseur-/Landesinnungen
  - Ärztekammern
  - Zahnärztekammern
  - Apothekerkammern/-verband
  - Pflegeverbände

  als auch mit qualifizierten Arbeitsschutz-Dienstleistern abgeschlossen.

- Präventionsvereinbarung mit den Kirchen (betrifft ca. 17.000 Kindergärten und andere kirchliche Einrichtungen)

BGW

Der Unternehmerordner „Gesund und sicher arbeiten“

- Schulungsunterlagen
- Arbeitshilfen
- Sichere Seiten
- Schriften zum Nachlesen

BGW

Erfahrungen und Umgang mit der Vorschrift im täglichen Beratungsgeschäft

Fragen aus der BuS-Praxis:

- Wie berechne ich die Grundbetreuungszeit?
- Wo finde ich den Betriebsarzt?
- Was muss ich an die BGW melden?
- Vorgehen der Pflichtenübertragung bei der alternativen Betreuung

BGW

Erfahrungen und Umgang mit der Vorschrift im täglichen Beratungsgeschäft

Fragen aus der BuS-Praxis:

- Einsatzzeitenreduktion möglich?
- Beschäftigte in der betriebsspezifischen Betreuung
- WZ-Code: Was ist das?
- Dezentrales Beratungs- und Einzelanordnungsverfahren

BGW

www.bgw-online.de

Rubrik „Kundenzentrum“

BGW

www.bgw-online.de - Kooperationspartner

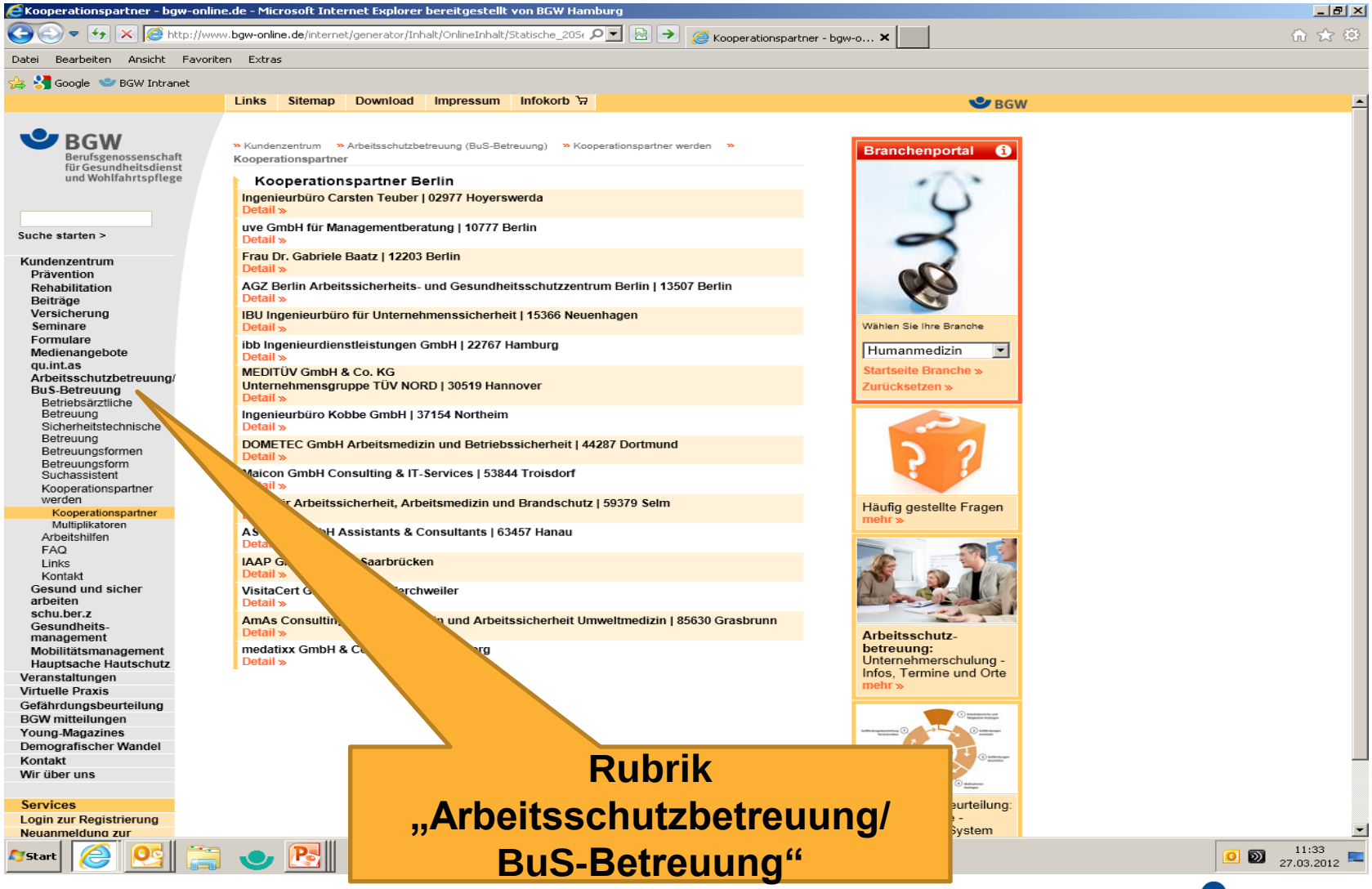

Rubrik „Arbeitsschutzbetreuung/ BuS-Betreuung“

BGW

DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Hotline: (0800) 200 30 330

E-Mail: kleinbetriebe@bgw-online.de

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

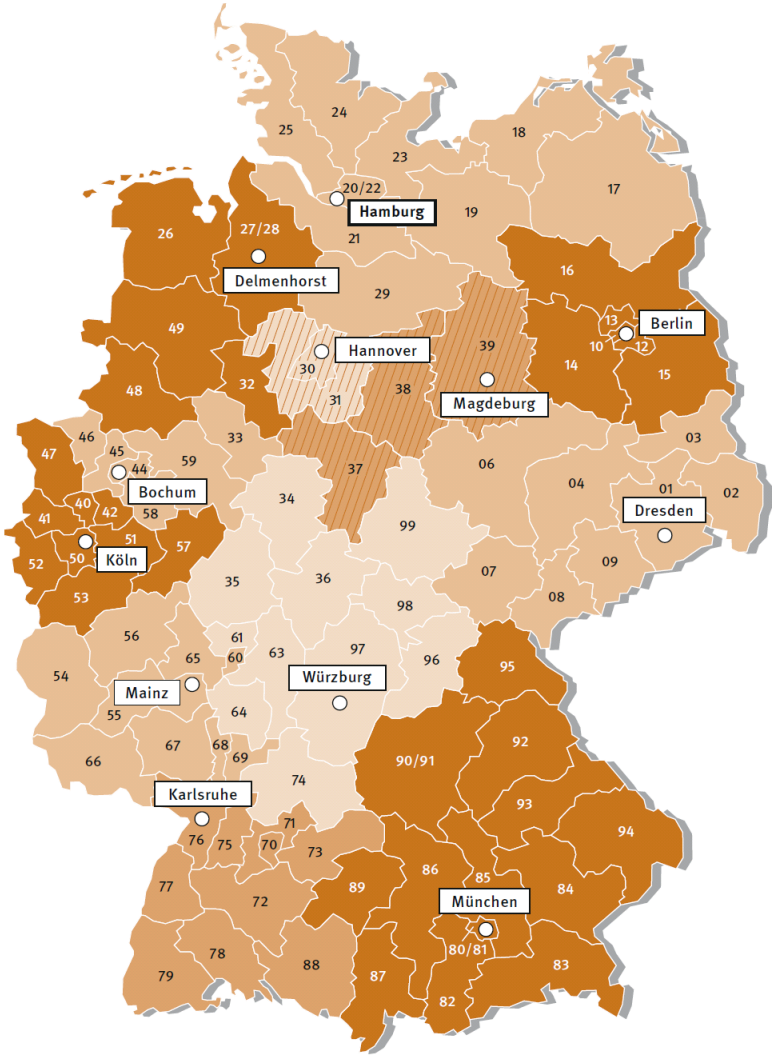

BGW

DGUV Vorschrift 2

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!

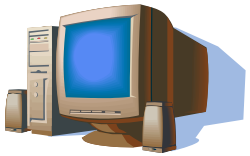

christian.reinke@bgw-online.de

BGW